

abberufen. Die Berufung und Abberufung bedarf der Bestätigung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Der Generaldirektor ist für die regelmäßige Rechenschaftslegung der Betriebe und Einrichtungen über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen verantwortlich und zur Kontrolle der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben verpflichtet.

(7) Die Abteilungsleiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Abteilungen verantwortlich und dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig.

## §4

**Technisch-ökonomischer Rat**

(1) Bei der VVB wird ein Technisch-ökonomischer Rat gebildet. Von diesem sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der VVB, die sich aus § 2 ergeben, zu beraten.

(2) Der Technisch-ökonomische Rat umfaßt bis zu 20 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Generaldirektor ernannt und abberufen. Sofern es sich um Mitarbeiter von Betrieben und Institutionen handelt, die nicht der VVB unterstellt sind, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Institutionen vom Generaldirektor vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen.

(3) Den Vorsitz des Technisch-ökonomischen Rates führt der Generaldirektor der VVB, der auch die Arbeitsordnung des Technisch-ökonomischen Rates erläßt. Der Generaldirektor der VVB ist verpflichtet, den Technisch-ökonomischen Rat einmal in jedem Quartal einzuberufen.

## §5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der vom Generaldirektor schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Generaldirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für seinen Stellvertreter bei der Vertretung des Generaldirektors zu.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die VVB im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der VVB bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

## §6

**Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Die Berufung und Abberufung des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für die Begründung, die Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter der VVB ist der Generaldirektor verantwortlich.

## §7

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

## §8

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung der VVB geregelt, die vom Generaldirektor der VVB erlassen wird.

## §9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Zuordnung der Betriebe und Einrichtungen**

Die VVB Binnenfischerei leitet nachstehend genannte VEB Binnenfischerei und Einrichtungen.

	<b>Bezirk</b>
1. VEB B Schwerin, Schwerin, Severinstraße 18	Schwerin
2. VEB B Wesenberg, Wesenberg, Kreis Neustrelitz	Neubrandenburg
3. VEB B Prenzlau, Prenzlau, Friedrich-Engels-Ufer 5	Neubrandenburg
4. VEB B Potsdam, Potsdam, Burgstraße 30	Potsdam
5. VEB B Frankfurt (Oder), Joachimsthal "Uckermark	Frankfurt (Oder)
6. VEB B Peitz, Hüttenwerk 1	Cottbus
7. VEB B Arendsee, Arendsee-Zießau Altmark	Magdeburg
8. VEB B Wernigerode, Wernigerode (Harz)	Magdeburg
9. VEB B Gotha, Gotha, Puschkinallee 1	Erfurt
10. VEB B Knau, Knau, Kreis Pößneck	Gera
11. VEB B Dresden, Dresden A 53, Käthe-Kol Iwitzer-Ufer 82	Dresden
12. VEB B Königswartha, Königswartha, Kreis Bautzen	Dresden
13. VEB B Kreba, Kreba O.-L., Kreis Niesky	Dresden
14. VEB B Wermisdorf, Wermisdorf, Kreis Oschatz	Leipzig
15. VEB B Ilmenau, Ilmenau	Suhl
16. Fachschule für Binnenfischerei, Hubertushöhe, Kreis Storkow	Frankfurt (Oder)
17. Berufsschule für Fischzüchter, Königswartha, Kreis Bautzen	Dresden